

**Sachmittel-Ausstattung der Parteien und Wählergruppen des neu gewählten Stadtrats;  
Bürokosten, Raumverteilung**

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00030

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 11.05.2026**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Wahl des neuen Stadtrats; Notwendigkeit der Regelung von Zuwendungen an Fraktionen, Fraktions- oder Ausschussgemeinschaften und Stadtratswählergruppierungen sowie ggf. einzelne Stadtratsmitglieder für den laufenden Geschäftsbetrieb (Bürokosten und Räume)
<b>Inhalt</b>	Regelung der Zuwendungen an Fraktionen, Fraktions- oder Ausschussgemeinschaften und Stadtratswählergruppierungen sowie einzelne Stadtratsmitglieder für den laufenden Geschäftsbetrieb (Bürokosten); Gewährung von Büroraumflächen im Rathaus für die Stadtratsarbeit; Beibehaltung der bisherigen Rahmenbedingungen
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	Die Zuwendungssumme beträgt insgesamt (vor Konsolidierung) 385.000 € p.a.
<b>Klimaprüfung</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	Gewährung folgender Zuwendungen (Jahresbeträge vor Konsolidierung) in der Wahlperiode 2026-2032: a) 17.500,00 € als Sockelbetrag für Zusammenschlüsse von Stadtratsmitgliedern, die in allen Ausschüssen vertreten sind b) 3.062,50 € pro Stadtratsmitglied an Zusammenschlüsse von Stadtratsmitgliedern, die in einem oder mehreren Ausschüssen vertreten sind (zusätzlich zum Sockelbetrag) oder 4.375,00 € pro Stadtratsmitglied, dessen Gruppierung nicht in Ausschüssen vertreten ist (ohne Sockelbetrag).
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	Bürokosten, Räume, Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Geschäftsbetrieb
<b>Ortsangabe</b>	-/-



**Sachmittel-Ausstattung der Parteien und Wählergruppen des neu gewählten Stadtrats;  
Bürokosten, Raumverteilung**

**Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00030**

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 11.05.2026**  
Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
I. Vortrag des Referenten .....	2
1. Ausgangslage .....	2
2. Materiell-rechtliche Rahmenbedingungen .....	2
2.1 Fraktionen und andere Empfänger*innen des Bürokostenzuschusses .....	2
2.2 Zulässige Sachverhalte für die Verwendung des Bürokostenzuschusses.....	3
2.3 Unzulässige Sachverhalte für die Verwendung des Bürokostenzuschusses .....	3
2.4 Verfahrensvorgaben; Aufzeichnungen, Verwendungsnachweis; Rückzahlung .....	4
2.5 Rahmenbedingungen für die Höhe der Zuwendungen .....	5
3. Festlegung der Höhe der Bürosachkostenzuschüsse für die neue Wahlperiode 01.05.2026 bis 30.04.2032 .....	5
4. Gewährung von Büroraum im Rathaus .....	6
5. Darstellung der Aufwendungen und der Finanzierung .....	6
6. Klimaprüfung .....	6
7. Anhörung des Bezirksausschusses.....	6
II. Antrag des Referenten .....	7
III. Beschluss.....	7

## **I. Vortrag des Referenten**

### **1. Ausgangslage**

Zu Beginn jeder neuen Wahlperiode des Münchner Stadtrats beschließt dieser auf der Basis der Ergebnisse der Kommunalwahl die Ausstattung der Fraktionen, Fraktions- oder Ausschussgemeinschaften, Stadtratswählergruppierungen und einzelnen Stadtratsmitgliedern mit Sachmitteln, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Stadtratsarbeit im Sinne des Art. 56 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) zu gewährleisten.

Am Anfang der letzten Wahlperiode 2020-2026 wurde ein entsprechender Beschluss am 04.05.2020 (Sitzungsvorlage 20-26 / V 00013) gefasst.

Auf Grund eines fraktionsübergreifenden Stadtratsantrags wurde das gesamte Zuwendungsvolumen zuletzt durch Stadtratsbeschluss vom 21.12.2022 zum 01.01.2023 von bislang 300.000 € jährlich auf 350.000 € erhöht (Sitzungsvorlage 20-26 / V 08282). Hintergrund waren der Wunsch bzw. die Notwendigkeit, die Personalausstattung und die zuletzt 2014 angepasste Ausstattung mit Sachmitteln in den Fraktionen zu erhöhen.

Vor dem Hintergrund der stadtweiten Konsolidierungsvorgaben wird für die Wahlperiode 2026-2032 eine Beibehaltung der grundlegenden Rahmenbedingungen ohne Erhöhung der jeweiligen Einzelbeträge vorgeschlagen.

### **2. Materiell-rechtliche Rahmenbedingungen**

#### **2.1 Fraktionen und andere Empfänger\*innen des Bürokostenzuschusses**

Die Fraktionen bzw. nicht ausschusswirksamen Fraktionsgemeinschaften (§ 17 Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO)), Ausschussgemeinschaften (§ 18 GeschO) sowie Gruppen und Einzelpersonen ohne Fraktionsstatus, Ausschussbeteiligung oder Gruppenzugehörigkeit erhalten, insbesondere zur Durchführung ihrer fraktions-, gruppen- und ausschusspezifischen Tätigkeiten, die der Koordination, Steuerung und Erleichterung der Arbeit im Stadtrat dienen, Büromittel.

Das Direktorium (DIR) gewährt hierfür Zuwendungen aus dem betreffenden Budget seines Teilhaushalts an die Anspruchsberechtigten nach Maßgabe dieser Beschlussvorlage.

Bei der Bewirtschaftung der Mittel gelten die für die Stadtverwaltung München maßgeblichen Regularien, insbesondere aus den nachfolgenden Themen- bzw. Rechtsgebieten. Sie sind daher, direkt bzw. analog, anzuwenden und einzuhalten:

- Alle allgemeinen Haushaltsrechtsvorgaben zur Buchführung und zum sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltungshandeln (z.B. Art. 61 Gemeindeordnung (GO))
- Allgemeingültige rechtliche, gesetzliche bzw. städtische Vorgaben (z.B. Allgemeine Geschäftsweisung der Landeshauptstadt München (AGAM), Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO), Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 06.03.2024 zu Fraktionszuwendungen)
- Sämtliche Beschaffungs- und Vergaberechtsvorschriften (z.B. Beschaffungsordnung der Landeshauptstadt München (BeschO))
- Alle einschlägigen Steuerrechtsvorgaben (z.B. zum Umsatz- und Einkommensteuerrecht, Mitteilungsverordnung)
- Alle weiteren einschlägigen Vorgaben, z.B. zur Abführung einer

Künstlersozialabgabe nach den §§ 23 ff. des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (KSVG)

## **2.2 Zulässige Sachverhalte für die Verwendung des Bürokostenzuschusses**

Der Bürokostenzuschuss darf ausschließlich im Rahmen der Wahrnehmung der gesetzlich vorgegebenen Stadtratsaufgaben und unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, der Zweckmäßigkeit und der Angemessenheit sowie der unter 2.1 aufgeführten Regularien für folgende Sachverhalte verwendet werden:

- Laufender Geschäftsbedarf wie z.B. Büromaterial, Verbrauchsmittel (Desinfektionsmittel, kleinerer Werkzeugbedarf), notwendige Zeitungen, Zeitschriften und Fachliteratur.
- Büroausstattung (z.B. angemessener Wandschmuck, Garderobenständer), sofern nicht als Grundausstattung von der Stadt (z.B. grundlegende Büromöbelausstattung) gesondert bereitgestellt.
- Durch die Fraktionsarbeit veranlasste Bewirtung von Personen in angemessenem Umfang (z.B. anlassbezogene Getränke und kleinere angemessene Brotzeiten für Externe).
- Öffentlichkeitsarbeit zur inhaltlichen Stadtratsarbeit (nicht im Rahmen der Parteiarbeit und nicht im Sinne politischer Werbung für Parteien, Wählergruppen und deren Mitglieder).
- IT-Leistungen (z.B. Betreuung der Internetpräsenz einer Stadtratsfraktionsseite), die nicht von der Stadt (z.B. Ausstattung mit Endgeräten) erbracht werden.
- Beiträge an kommunalpolitische Verbände (nicht im Rahmen der Parteiarbeit), sofern diese die Mandatsträger\*innen z.B. in kommunalpolitischen Fragen unterstützen.
- Fraktionsseminare, notwendige Stadtratsfortbildungen, Durchführung der nach der städtischen Hauptsatzung maximal zwei möglichen Klausurtagungen pro Jahr im hierfür angemessenen Kostenrahmen.
- Sonstiges, z.B. Bankkontoführung, Aufwendungen für eigene Bedienstete, die nicht direkt von der Stadt (z.B. Zuschuss zur jährlichen Gemeinschaftsveranstaltung) übernommen werden (z.B. Erfüllung üblicher sozialer Anstandspflichten wie Trauerkarten).

Diese exemplarische Aufzählung kann nicht den Anspruch einer für die kommenden 6 Jahre abschließenden Regelung erheben. Bei Sachverhalten, die weder im o.g. Positivkatalog noch im Negativkatalog unter 2.3 enthalten sind, empfiehlt sich eine vorherige Abklärung mit der Geschäftsleitung des DIR.

## **2.3 Unzulässige Sachverhalte für die Verwendung des Bürokostenzuschusses**

Explizit darf der städtische Bürokostenzuschuss nicht für folgende Sachverhalte verwendet werden:

- Für Alimentation oder zum nicht angemessenen Kauf von Präsenten u.ä. für Stadtratsmitglieder sowie Mitarbeiter\*innen der eigenen Fraktion oder Gruppe, anderer Gruppierungen, der Stadtverwaltung oder Parteimitglieder.
- Werbung jeglicher Art, insbesondere für Parteien, Mandatsträger\*innen und sonstige Dritte; dies beinhaltet Spendenaufrufe an Parteiorganisationen z.B. auf der Fraktionshomepage.
- Spenden an Vereinigungen, Parteien, Verbände, etc..

- Feierlichkeiten zu Geburtstagen, besonderen Anlässen oder Parteiveranstaltungen.
- Für extern zu beauftragende Dienstleistungen, die von den von der Stadt (zusätzlich zum Bürokostenzuschuss) finanzierten Mitarbeitenden in den Fraktionsgeschäftsstellen erbracht werden (können); eine Umwandlung von Sachmitteln in Personalmittel (z.B. für zusätzlich zum festen Personalbestand geringfügig beschäftigtes Personal) ist insoweit ausgeschlossen.
- Eine unentgeltliche Abgabe von aus dem Bürokostenzuschuss erworbenen Waren, Rechten oder Gegenständen (z.B. Versenkung von nicht mehr benötigtem Mobilien) ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sachlich begründbare Ausnahmefälle sind vorab mit dem DIR abzuklären.
- Anmietung von Räumlichkeiten, z.B. zum Betrieb eines Büros.

#### **2.4 Verfahrensvorgaben; Aufzeichnungen, Verwendungsnachweis; Rückzahlung**

Die Auszahlung der Jahreszuwendungen auf die Bankkonten der Fraktionen, Gruppierungen bzw. einzelnen Stadtratsmitglieder erfolgt jeweils in gleichen Teilen monatlich zum Monatsende. Auf Wunsch kann die Auszahlung auch jeweils zur Mitte des Quartals erfolgen; die Wahl des Auszahlungsverfahrens gilt dann für die gesamte Wahlperiode.

Alle Geschäftsvorfälle sind in sachlicher und zeitlicher Ordnung zu dokumentieren, aufzubewahren und regelmäßig (monatlich) mit dem Geldmittelbestand auf dem hierfür unterhaltenen Bankkonto abzugleichen.

Es gilt das Mittelzu- bzw. -abflussprinzip. Alle Geschäftsvorfälle sind dem Jahr zuzuordnen, in dem die Geldmittel auf dem Bankkonto zu- oder abgeflossen sind. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Abrechnungszeitraum verkürzt sich im 1. und im 7. Kalenderjahr der insgesamt sechsjährigen Wahlperiode auf 8 bzw. 4 Monate.

Die Verwendung des gewährten Bürokostenzuschusses ist lückenlos nachzuweisen und in Form eines Abrechnungsformblatts nach jedem Jahresende, im 7. Rumpfkalenderjahr der Wahlperiode dem DIR nach dem 30.04. sowie bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Stadtrat bzw. Auflösung der Fraktion nach Aufforderung durch die hierfür verantwortliche(n) Person(en) fristgerecht vorzulegen. Bei Fortbestand einer Fraktion oder Gruppierung besteht die Möglichkeit der Zusammenfassung der beiden Abrechnungen im 1. bzw. 7. Jahr in jeweils einer Abrechnung.

Eine Übersicht über erworbene Anlagegüter ist gesondert zu führen und jeder Jahresabrechnung beizugeben. Nach dem Ende einer Wahlperiode, bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Stadtrat bzw. Auflösung der Fraktion sind alle Anlagegüter an das DIR zurückzugeben, sofern mit diesem keine anderweitige Weiterverwendung (z.B. Abgabe an andere Fraktion) vereinbart wurde.

Nicht benötigte Zuwendungsmittel verfallen zum Ende des Kalenderjahres bzw. im 7. Rumpfkalenderjahr der Wahlperiode nach dem 30.04. ersatzlos. Sie sind an das DIR nach Prüfung der Abrechnung und entsprechender Zahlungsaufforderung fristgebunden zurückzuzahlen.

Ein Vorgriff auf Zahlungen, die erst zu einem künftigen Zeitpunkt gezahlt werden, ist ausgeschlossen.

Das DIR, das Revisionsamt und ggf. die überörtlichen Rechnungsprüfungsbehörden sind im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben befugt, zur Klärung von Sachverhalten bzw. bei Prüfungen Einsicht in die Unterlagen zu nehmen bzw. Auskunft zu erhalten.

## 2.5 Rahmenbedingungen für die Höhe der Zuwendungen

Der Bürokostenzuschuss stellt eine Geldleistung der Landeshauptstadt München auf der Basis des Art. 56 Abs. 2 GO dar. Um einen ausgeglichenen und genehmigungsfähigen städtischen Haushalt aufstellen zu können, wurden in den letzten Jahren durch den Stadtrat Konsolidierungen beschlossen, die sich auch auf die Höhe der Bürokostenzuschüsse erstreckten. Bei den unter 3. aufgeführten Angaben handelt es sich insoweit um die ursprünglichen, also ungekürzten, Zuschussbeträge. Die Konsolidierung beträgt im Jahr 2026 13,18 %, um diesen Betrag werden die Auszahlungen im Jahr 2026 gekürzt.

Änderungen bei der Höhe oder dem Empfängerkreis der Zuwendungen innerhalb der 6-jährigen Wahlperiode, die sich z.B. ergeben durch den Fraktionswechsel von Stadtratsmitgliedern oder die Bildung einer Ausschussgemeinschaft, werden vom DIR auf dem Büroweg vorgenommen.

Nach dem in der Wahlperiode 2020-2026 angewandten Verfahren wurden 30 % des jährlich verfügbaren Budgets von 350.000 € auf die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften gemäß deren Vertretung in den Ausschüssen verteilt (sogenannter Sockelbetrag, 105.000 €). Die restlichen 70 % (Pro-Kopf-Zuschüsse, 245.000 €) wurden nach der Anzahl der Sitze im Stadtrat verteilt. Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften erhielten je Mandatsträger\*in einen nicht erhöhten Pro-Kopf-Zuschuss von 3.062,50 € (1/80 des gesamten Pro-Kopf-Budgets von 245.000 €) jährlich.

Einzelmandatsträger\*innen bzw. Zusammenschlüssen ohne Fraktionsstatus bzw. Ausschussvertretung steht kein Sockelbetrag zu; sie erhielten (ausschließlich) einen erhöhten Pro-Kopf-Zuschuss von 4.375,00 € jährlich pro Stadtratsmitglied.

Die **Höhe der jeweiligen Pro-Kopf-Zuschüsse** soll für die neue Wahlperiode **unverändert** bleiben.

Auch der **Sockelbetrag** soll **unverändert 17.500 € jährlich pro Fraktion bzw. Fraktionsgemeinschaft** (bei Vertretung in allen Ausschüssen des Stadtrats) betragen. Da sich zum 01.05.2026 die Zahl der gebildeten anspruchsberechtigten Gruppierungen von Stadtratsmitgliedern von 6 auf 8 erhöht hat, ergibt sich eine Erhöhung des Gesamtbudgets um 35.000 € auf 385.000 € p.a.. Andernfalls müsste der Sockelbetrag pro Fraktion um 4.375 € p.a. gekürzt werden. Bei nur teilweiser Vertretung in Ausschüssen wird der Sockelbetrag anteilig nach dem Verhältnis der Anzahl der vertretenen Ausschüsse zu allen Ausschüssen gewährt.

## 3. Festlegung der Höhe der Bürosachkostenzuschüsse für die neue Wahlperiode 01.05.2026 bis 30.04.2032

Im Vergleich zur Wahlperiode 2020-2026 ergeben sich für die Wahlperiode 2026-2032 folgende **unveränderte** Zuschussbeträge

Zuschussbeträge*	01.05.2026-30.04.2032	
	jährlich	monatlich
(voller) <b>Sockelbetrag</b> für in allen Ausschüssen vertretene Parteien, Gruppierungen, Fraktionen und Ausschussgemeinschaften (der volle Betrag reduziert sich bei teilweiser Ausschussvertretung anteilig gemäß dem Verhältnis der Anzahl der Ausschussvertretungen zu allen	17.500,00 €	1.458,33 €

vorhandenen Ausschüssen)		
<b>Pro-Kopf-Zuschuss</b> je Stadtratsmitglied, das einer Partei, Gruppierung, Fraktion oder Ausschussgemeinschaft angehört, die in Ausschüssen vertreten ist	3.062,50 €	255,21 €
<b>Pro-Kopf-Zuschuss</b> je Stadtratsmitglied aus Parteien oder Gruppierungen, die nicht in Ausschüssen vertreten sind	4.375,00 €	364,58 €

\* (ohne Berücksichtigung der vom Stadtrat ggf. beschlossenen allgemeinen Konsolidierungsbeiträge, die ggf. abgezogen werden; **im Jahr 2026 beträgt der beschlossene Konsolidierungsbeitrag 13,18 %**)

#### 4. Gewährung von Büroraum im Rathaus

Den Parteien und Wählergruppen, die in Ausschüssen vertreten sind, sowie nicht ausschusswirksamen Fraktionsgemeinschaften, wird im Rathaus kostenfrei angemessener Raum zur Verfügung gestellt, in dem insbesondere die erforderlichen Abstimmungsgespräche zur Sitzungsvorbereitung abgehalten werden können und in denen etwaige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter koordinierende Büroaufgaben wahrnehmen können.

Die Räume werden vom Oberbürgermeister (ggf. nach Beratung im Ältestenrat) festgelegt. Voraussetzung der Nutzung ist die Unterzeichnung einer Nutzungsvereinbarung durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied der jeweiligen Partei, Fraktion bzw. Gruppierung.

Der Große und Kleine Sitzungssaal, die Ratstrinkstube und die Grützner Stube im Neuen Rathaus sowie der Alte Rathaussaal im Alten Rathaus werden den Fraktionen, Fraktions- oder Ausschussgemeinschaften, Parteien und Wählergruppierungen nicht zur Verfügung gestellt. Über sachlich begründete Ausnahmen im Einzelfall für die genannten Räume im Neuen Rathaus entscheidet der Oberbürgermeister (ggf. nach Beratung im Ältestenrat). Sollten die den Fraktionen überlassenen Räume nicht für fraktionsinterne Besprechungen (z.B. Fraktionssitzungen mit mehreren Gästen) ausreichen, kann seitens DIR-GL geprüft werden, ob im Einzelfall freie sonstige Besprechungsräume des DIR zur Verfügung gestellt werden können.

#### 5. Darstellung der Aufwendungen und der Finanzierung

Die Finanzierung der Zuwendung in einer Gesamthöhe von bis zu 385.000 € pro Jahr von 05.2026-04.2032 erfolgt im Teilhaushalt des DIR aus dem hierfür vorhandenen Budget für Transferaufwendungen.

#### 6. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

#### 7. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

## II. Antrag des Referenten

1. Dem im Vortrag dargestellten Verfahren zur Festlegung der Bürokostenzuschüsse für Fraktionen, Fraktions- oder Ausschussgemeinschaften, Parteien und Wählergruppierungen sowie Einzelstadtratsmitgliedern ohne Ausschussbeteiligung sowie zur Raumverteilung wird zugestimmt.
2. Die Bürokostenzuschüsse (Jahresbeträge vor Konsolidierung) werden ab 01.05.2026 festgesetzt auf
  - a) einen Sockelbetrag von 17.500,00 € je Partei, Fraktion, Gruppierung oder Ausschussgemeinschaft, die in allen Ausschüssen vertreten ist. Bei einer teilweisen Vertretung in Ausschüssen wird der Sockelbetrag anteilig gewährt nach dem Verhältnis Anzahl Ausschussvertretungen der Partei, Fraktion, Gruppierung oder Ausschussgemeinschaft zur Gesamtanzahl der Ausschüsse.
  - b) einen Pro-Kopf-Zuschuss von 3.062,50 € je Stadtratsmitglied, das einer Gruppierung angehört, die in einem oder mehreren Ausschüssen vertreten ist (zusätzlich zum Sockelbetrag gemäß a)), bzw. einen erhöhten Pro-Kopf-Zuschuss von 4.375,00 € je Stadtratsmitglied, das einer Gruppierung angehört, die in keinem Ausschuss vertreten ist (ohne Sockelbetrag gemäß a)).

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dominik Krause  
Oberbürgermeister

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
z. K.**

**V. Wv. Direktorium D-GL2**

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

Am